

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 9. Karlsruhe, den 1. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N. 9. **Karlsruhe, den 1. August** **1861.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung vom 2. Juli 1861.)

Zink fährt fort:

Das Recht des Großherzogs werde keineswegs beschränkt. Er habe ja die Oberkirchenräthe durch ihre Ernennung zu Oberkirchenrätthen schon als Männer seines Vertrauens bezeichnet. Hätten sie sein Vertrauen verloren, so könne er sie ja entlassen oder sie könnten zurücktreten. Der Redner geht nun auf die Oldenburgische Verfassung über, wo er Aehnliches finde, stimmt bei, daß man alles Gute, wo man ihm begegne, annehmen müsse, erkennt auch das Gute des Konstitutionalismus an, meint aber, man müsse eben doch Alles prüfen, und es sei bisher kein Schaden gewesen, daß der Oberkirchenrath in der Synode war. Gräben er ist noch nicht zu dem kirchlichen Konstitutionalismus bekehrt. Das sei ein neues Prinzip, durch dessen Verfolgung unser Geschäft den Charakter einer Revision verliere. Es komme Etwas, worauf weder Schrift, noch Geschichte, noch Vorwort (des Entwurfs) hinführe. Doch darüber hinweg! Nur die Frage noch: Gehen wir nicht weiter, als selbst der bürgerliche Konstitutionalismus in unserm Lande gegangen ist? — Wir wollen das Einkammersystem einführen, und daher stimme er mit Mühl-

häuser. Niehm hält es, da wir zu einer Lebensfrage gekommen, für vergebliche Mühe, uns vereinigen zu wollen. Links werde nicht rechts und rechts nicht links. Wer Konsistorialsystem will, muß in der Minorität sein, wer Konstitutionalist sein will, muß der Majorität beistimmen. Mühlhäuser schließt sich Fink an, daß die Kirche allerdings vor Gott vertreten sein solle, aber sie solle auch vor der Gemeinde vertreten sein. Die Kirchenbehörde vertrete auch die Kirche und stelle in Verbindung mit den Synodalen die Kirche im Kleinen dar. Die Ausschließung des Oberkirchenraths von der Generalsynode folge nach seiner Auffassung keineswegs aus den Prinzipien des Entwurfs; aber diese Prinzipien, in der ihnen gegebenen Anwendung, führten die Kirche auf, ihrem Wesen und ihrer Geschichte nicht entsprechende, fremde Bahnen. Nothe hat sich überzeugt, daß er noch nicht recht deutlich zu machen wußte, was kirchlicher Konstitutionalismus sei. Der Konstitutionalismus sei eine aus jedem Gemeinwesen von Innen heraus sich entwickelnde Form, nicht etwas wesentlich Politisches, sondern er entwickle sich nur im Staate zuerst. Gerade, was Gräbener gesagt habe, beweiße, wie wenig es sich bei der Kirchenverfassung lediglich um die Uebertragung politischer Einrichtungen auf das kirchliche Gebiet handle. Daß Alles neu sei, dürfe uns nicht irre machen. Die alten Zustände hätten in Bahnen geführt, die nichts taugen. Das Christenthum wolle jetzt in neue Bahnen hinein, das predige die Geschichte seit einem Jahrhundert laut und deutlich. Das Christenthum könne seine große weltgeschichtliche Mission nur erfüllen, wenn wir ihm neue Bahnen der Wirksamkeit öffneten. Der christliche Glaube sei geschichtlich in eine Sackgasse gerathen. Daher müßten wir auf neue Wege für denselben bedacht sein. Der von uns betretene Weg entspreche allerdings nicht dem herkömmlichen Begriff der Kirche, allein das Christenthum bedürfe höherer Formen, um seine Existenz geltend zu machen, und da dürfe man den Widerspruch mit der Anschauung, welche das Christenthum nur in der Form der Kirche findet, nicht scheuen. Das Christenthum müsse wieder die Macht der Weltgeschichte werden, zu der es Gott bestimmt habe. Darum gehe man ein auf den kirchlichen Konstitutionalismus! Berichterstatter Schenk

gibt zu, daß es sich allerdings um ein Prinzip handle. Man soll aber die Prinzipien nicht überspannen. Das episcopale Element komme in S. 61 vollkommen zu seinem Recht. Der Oberkirchenrath sei nicht das sichtbare Haupt der Kirche, das sei der Großherzog, der ja sechs Glieder in die Synode sende. Die Argumente gegen den Entwurf seien schwach. Die Kirchenbehörde müsse nicht in der Synode sein, denn nirgends seien Aemter oder Behörden vertreten, sondern die Gesamtgemeinde solle vertreten sein. Durch S. 77 sei der Oberkirchenbehörde das gebührende Recht gewahrt. Man sage, die Einheit der Kirchenregierung und insbesondere der Synode erfordere die Aufnahme des Oberkirchenraths; darauf erwidere er nur das eine Wort, die Synode von 1855 beweise das Gegentheil. Die Berufung auf die Unionsurkunde schlage nicht durch, denn diese könne man ja abändern. Er stimme für den Entwurf. Bei der Abstimmung werden die Gegenanträge verworfen und Ziffer 1 u. 2 nach dem Antrag der Kommission angenommen. Die Sitzung wurde geschlossen, nachdem vorher noch die Wahl einer Kommission zu Erstattung des Schlußberichts auf den folgenden Tag angeordnet worden.

Elfte Sitzung am 4. Juli 1861.

Das Gebet sprach Oberkirchenrath Heintz unter Zugrundelegung von Epheser 3, 14—21:

Derhalben beuge ich meine Kniee gegen den Vater unsers Herrn Jesu Christi, der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden, daß er euch Kraft gebe nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen, und Christum, zu wohnen durch den Glauben in euren Herzen, und durch die Liebe eingewurzelt und gegründet zu werden; auf daß ihr begreifen möget mit allen Heiligen, welches da sei die Breite, und die Länge, und die Tiefe, und die Höhe;

auch erkennen, daß Christum lieb haben, viel besser ist, denn alles Wissen, auf daß ihr erfüllet werdet mit allerlei Gottesfülle. Dem aber, der überschwänglich thun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeine, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Vor Beginn der Verhandlung wurde die Wahl für Abfassung des Schlußberichtes vorgenommen. Sie fiel auf die Abgeordneten Guyet, Rau, Schenkel, Blum, v. Stöfer.

Hierauf begann die Besprechung über S. 61, 3.

Heinz, unter ausdrücklicher Zustimmung zu der im Paragraphen festgesetzten Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten, stellt hierzu im Namen der Minorität den Antrag: Jeder Wahlbezirk wählt auf der Diözesansynode in gemeinschaftlicher Wahl einen geistlichen und weltlichen Abgeordneten; wo zwei Diözesen einen Wahlbezirk bilden, treten die beiden Synoden zusammen.

Ein besonderer Wahlkörper fällt also weg. Diese Abweichung von der bisherigen Wahlart, sowohl wie von dem Verfassungsentwurf erkennt der Antragsteller an; gleichwohl hält er seinen Antrag für eine Verbesserung, welche weiter entwickle, was im Verfassungsentwurf der Anlage nach selbst enthalten sei. Dieser habe nämlich bei den Diözesansynoden, im Sinne des Presbyterial-Synodal-Systems, eine Verbesserung dadurch herbeigeführt, daß nur Geistliche, die wirklich im Amt stehen, dort erscheinen sollen. Die Wahlordnung zur Generalsynode stimmt weder mit der Presbyterialverfassung noch mit dem, was in S. 2 von der Kirche als einem organischen Ganzen gesagt ist. Wie die Diözesansynode aus den Presbyterien, so muß die Generalsynode aus den Diözesansynoden hervorgehen, das war auch die ursprüngliche Absicht der die Union begründenden Synode. Eine aus den Diözesansynoden hervorgehende Generalsynode ist in Wahrheit die Vertreterin der Gesamtkirche, da schon die Diözesansynoden nicht bloß lokale Interessen, sondern auch die Angelegenheiten der Gesamtkirche beraten. Bisher beschäftigten sie sich ja vorzugsweise mit allgemein kirchlichen Dingen, wenn

auch für die Zukunft eine vorwiegende Beschränkung auf die Bedürfnisse der Diözese wünschenswerth ist. Auch hier wieder muß ich die Trennung der Geistlichen und Weltlichen bei der Wahl bedauern. Bei der Wahl des Dekans wurde davon abgegangen, warum nicht auch hier? Wollte man die Trennung aber durchaus festhalten, so könnten die Geistlichen in der Diözesansynode den geistlichen und die Weltlichen dann den weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode wählen, was ich freilich nicht gut finde.

Spohn kann sich mit dieser Ansicht nicht befreunden. Er finde das aus §. 2 des Verfassungsentwurf abgeleitete „aus sich selbst herauswachsen“ recht schön, will es auch für unsere Verfassung, aber nur nach vorwärts und oben, den Minoritätsantrag finde er als einen unverantwortlichen Rückschritt. Die neue Verfassung habe schon im Widerspruch gegen die bisherige an die Stelle der Gesamtgemeinde die aus gewählten Vertretern derselben bestehende, sogenannte Gemeindeversammlung gesetzt. Dies sei an und für sich ein Rückschritt, wogegen sich Vorwürfe erheben könnten, wenn nicht §. 62 durch die erweiterte Wählbarkeit zur Generalsynode dies wieder ausgleiche. Rücksichtlich der Diözesansynode sind wir bei dem gesetzlich Bestehenden geblieben. Nach dem Gemeindeprinzip in unserer neuen Verfassung hätten wir die Kirchengemeinderäthe hinausgreifen lassen sollen, um den Würdigsten in der Gemeinde zu wählen. Es geschah nicht, und ich stimme dem vollkommen bei, weil es nicht durchaus nöthig war, und es gut ist, wenn auf den Diözesansynoden, wo meist lokale Angelegenheiten vorkommen sollen, Mitglieder der Kirchengemeinderäthe erscheinen sollen, wegen ihrer größeren Erfahrung. Auch in Beziehung auf die Art der Wahl zur Generalsynode blieb das bisherige Gesetz. Die Minorität hat die Wahl des Kirchengemeinderaths durch die Kirchengemeindevertretung angenommen, auch in Beziehung auf die Diözesansynode keine Erweiterung des Gemeinderechts beantragt. Die hier vorgeschlagene Aenderung aber enthält einen doppelten Rückschritt. Würde künftig der weltliche Abgeordnete zur Generalsynode, statt nach der bisherigen Wahlart, von der Diözesansynode selbst gewählt, so wäre ein Diözesanabgeordneter als

folcher schon Wahlmann, das wäre eine Verkümmern der bisherigen Rechte. Würden aber auch noch weiter die Geistlichen in Gemeinschaft mit den Weltlichen wählen, so würden durch ihr Uebergewicht die Geistlichen $\frac{3}{4}$ Antheil an der Wahl haben. In Rücksicht auf die Gesetzgebung vom Oktober vorigen Jahres wollen wir beide, Minorität und Majorität, die Erweiterung der Gemeinderechte. Ich muß daher den gemachten Vorschlag als auf einem Irrthum beruhend betrachten, und meine, man sollte dies erkennen und auf den andern Vorschlag eingehen und sich brüderlich die Hand reichen.

Mühlhäuser: Ich bin mit den gehörten Argumenten nicht ganz einverstanden und schließe mich der Minorität an. Ich finde, daß in der neuen Verfassung der Forderung organischen Aufbaues in §. 2 nicht Genüge geschehen ist. Daß die Diözesansynoden bei der Wahl zur Generalsynode übergangen werden, findet sich in keiner der neueren Kirchenverfassungen, weder in der rheinischen, der oldenburgischen, noch in der ihr nachgebildeten neuen östreichischen. Auf unsere bisherige Kirchenverfassung kann man sich deshalb nicht berufen, weil bei der bisher üblichen Verbindung von zwei und bezüglich vier Diözesen zu einem Wahlbezirk, und bei der ungleichen Zahl der weltlichen und geistlichen Vertreter das jetzt Beanzugte nicht möglich war. Wenn man aber jetzt, wo die Diözesen in der Regel auch die Wahlbezirke sein sollen, nicht den natürlichen Weg eingehalten wissen will, und die Scheidung von Geistlichen und Weltlichen fortbestehen läßt, so kann ich als tiefsten Grund nur das Mißtrauen gegen die Geistlichen betrachten. Ist aber das Mißtrauen ein Motiv der Verfassungsbestimmungen, dann sehe man wohl zu, was für ein Fundament man habe, und ob der feste, verbindende Kitt nicht fehle. Es macht einen peinlichen Eindruck, wenn wegen dieser Furcht vor dem Uebergewicht des einen Theils beide Theile von einander geschieden werden. Da das Vorhandensein eines solchen Mißtrauens behauptet wird, muß ich es als eine Thatsache annehmen. In kirchlich religiösen Dingen bestehen Differenzen zwischen vielen Geistlichen und manchen Gemeinden, besonders in den Städten. Wer den Gang der Theologie in den letzten hundert Jahren betrachtet, begreift dies. Wir sind eben

in einer Uebergangsperiode. Geistliche, die auf dem Grund des positiven Evangeliums stehen, fühlen sich in Differenz mit der heutigen Bildung, die ich als ein hohes Gut achte. Diese Differenz muß auf geistigem Gebiete zum Austrag kommen, nicht in der Verfassung. Ein Uebergangszustand soll nicht verewigt werden. Das Mißtrauen ist nicht allgemein; die Spannung soll nicht erweitert werden; Geistliche und Weltliche haben keine verschiedenen Interessen zu vertreten, sondern das gemeinsame der Kirche.

Berechtigt ist die Forderung, daß der bisher überwiegende Einfluß der Geistlichkeit auf das rechte Maas beschränkt werde. Dagegen ist auch in der Geistlichkeit keine Abneigung und hat sich dagegen, gegen die Selbstständigkeit der Gemeinden, nie eine Stimme erhoben. Wo hat also das Mißtrauen noch seine Berechtigung? Man könnte vielleicht umgekehrt sagen, daß von den gemeinsamen Wahlen gerade die Geistlichen zu fürchten hätten. Schon bisher, wo die Geistlichen allein wählten, war selten unter ihnen Uebereinstimmung; durch den Zutritt einiger Weltlichen könnte die eine Partheirichtung leicht die Ueberhand bekommen. Aber ich fürchte einen solchen Einfluß weder von der einen, noch von der andern Seite; die Einen werden die Andern temperiren; die Geistlichen werden bei den Weltlichen auf das rechte Verständniß in kirchlichen Dingen sehen und die Weltlichen keine Partheimänner unter den Geistlichen wählen.

Für die Fassung des Entwurfs hob man noch hervor, die Generalsynode soll der treueste Spiegel der kirchlichen öffentlichen Meinung sein. Es ist etwas Wahres daran. Bedenkt man aber, daß die Mitglieder der Diözesansynode alle Jahre zur Hälfte wechseln, so scheint es doch inkonsequent, wenn man den zur Generalsynode Gewählten 5 Jahre lang ihr Mandat läßt, wie dies in Bezug auf außerordentliche Generalsynoden der Fall ist.

Es gibt aber auch positive Gründe, der Diözesansynode das Wahlrecht zur Generalsynode nicht vorzuenthalten. In ihr finden sich die Vertrauensmänner der Kirchengemeinderäthe, die ihren Blick schon erweitert haben, da in Vielem die Diözesansynoden auch die allgeweinigen Angelegenheiten der Kirche ins Auge fassen müssen. Hier ist die Schule für kirchliche Erfah-

rungen; sollen diese von der Landesynode ausgeschlossen werden? In den neugebildeten Wahlkörpern kennen die Wähler einander nicht, und können schwerer einen geeigneten Abgeordneten wählen. Besonders in aufgeregten Zeiten ist zu wünschen, daß das Schifflin der Kirche nicht ein Spiel der Wogen werde, daß es einen stätigen Gang, kräftigere, erfahrenere Steuermänner habe. Die Diözesansynode, die schon eine kirchliche Schule durchgemacht hat, ist der Agitation weniger ausgesetzt als ein neugebildeter Wahlkörper.

Da die Diözesansynoden die Beschlüsse der Generalsynode ins Leben einzuführen haben, so wird es besser sein, wenn sie dadurch, daß sie selbst zur Generalsynode wählen, für diese Durchführung schon vorarbeiten. Aus diesen Gründen muß ich mich dem Antrag der Minorität anschließen.

Nothe: Ich verzichte darauf, die einzelnen Argumente zu beantworten und beschränke mich nur auf die zwei Hauptpunkte. Was den ersten Einwurf betrifft: der organische Bau des Ganzen sei gestört, so räume ich ein, daß der S. 2 wenigstens den Schein eines guten Grundes bietet, und ich hätte ihn, weil er nur eine Doktrin enthält, lieber nicht in die Kirchenverfassung aufgenommen gewünscht. Man behielt ihn bei aus Pietät für die Unionsverfassung; es ist dies aber auch ganz unbedenklich. Störung oder Nichtstörung des organischen Baues wird davon abhängen, ob wir 2 oder 3 Stockwerke annehmen. Ich für meinen Theil sehe nur 2 Stockwerke; die Diözesansynode gehört mir mit zum ersten. Die Verschiedenheit der Stufen im Bau leite ich ab aus der Verschiedenheit der Interessen und Gesichtspunkte. Ich sehe zweierlei: Sonderinteressen (lokale) und Interesse des Ganzen (universelle). Für das Lokalinteresse ist das Organ die Einzelgemeinde; aber nicht in völliger Vereinzelung gelassen, auf ihre Kirchturmspolitik beschränkt, sondern so, daß in ihr zugleich das Bedürfnis der Verbindung mit Andern hervortritt, der lokale Gesichtspunkt in der Diözese sich erweitert und den allgemeinen Interessen sich zuwendet. Dies ist mir erst die wirkliche, richtige Vertretung der kirchlichen Lokalinteressen. Beides zusammen, Einzelgemeinde und Diözesansynode, macht die Seite des besondern, kirchlichen Lebens aus.

Daneben als Vertreterin des Gesamtlebens der Kirche erscheint allein die Generalsynode. Der Gesichtspunkt für ihre Zusammensetzung muß ein ganz anderer sein als für die nur lokalen Organe, Kirchengemeinderath und Diözesansynode. Man kann also vollkommen die Wahrung des organischen Zusammenhangs nach S. 2 anerkennen. Die Abweichungen der Ansichten sind nicht so groß. Als Hauptaufgabe der Diözesansynoden haben Alle die Lokalinteressen anerkannt; die Anträge derselben in allgemein kirchlichen Dingen haben sich in der Generalsynode nicht recht praktisch und nutzbar erwiesen. Die Diözesansynoden haben es mit Lokalinteressen zu thun im Zusammenhang mit dem Allgemeinen, wenn sie aber abstrakte Anträge auf das Allgemeine fortan stellen, so werden sie sich als werthvoll nur beweisen, insofern sie aus einem bestimmten Gesichtspunkt einer bestimmten Diözese hervorgehen; sie würden aber um so wichtiger sein, jemehr sie sich auf die unmittelbar vorliegenden Interessen richteten. Was nun den zweiten Punkt betrifft, die Wahl durch besondere Wahlmänner, so scheint mir ein Mißtrauen der Nichtgeistlichen gegen die Geistlichen den wahren Sachverhalt nicht zu bezeichnen. Ebenfogut könnte man dies annehmen bei den Geistlichen gegen die Weltlichen. Thatsache ist, daß die Weltlichen es wünschen, daß weltliche Wahlmänner die weltlichen Abgeordneten wählen; ebenso ist es Thatsache, daß viele Geistliche eben so lebhaft wünschen, die weltlichen Wähler nicht für sich allein wählen zu lassen. Wäre nun das Erste Mißtrauen, so müßte man das Zweite auch so bezeichnen. Das ist aber nicht Mißtrauen, sondern nur das Bewußtsein der Thatsache, daß die Geistlichen und Weltlichen sich nicht recht verstehen. Ueberall in der Kirche begegnet uns ein Theologenchristenthum und ein Laienchristenthum. Ich freue mich dessen nicht und will es auch nicht für immer; es ist aber eine Thatsache, die noch lange fortbestehen wird; hoffentlich ist sie im Stadium des Abnehmens, und kommt immer mehr hinein durch die neue Ordnung bei uns; aber nur sehr langsam wird es dazu kommen, daß sie vollständig aufhört. Wir treffen Bestimmungen nicht nur für eine oder zwei Generationen. Wenn einmal Theologen und Laien über christliche Frömmigkeit dieselbe Sprache führen, wollen wir diese Be-

stimmungen wieder abschaffen. Unter den nicht theologisch gebildeten Christen sind viele, denen es leicht ist, die Sprache der theologisch Gebildeten anzunehmen, wie sie die Tradition der christlichen Kirche aus vielen Jahrhunderten überliefert hat. Aber es ist dies nicht Jedermann möglich; für Solche verlange ich das Recht, daß sie in ihrer Sprache, von der ihnen möglichen Anschauungsweise aus, ihre christliche Frömmigkeit aussprechen. Das, scheint es mir, wollen die Nichtgeistlichen, indem sie eine getrennte Wahl verlangen. Sie verlangen nicht, daß die Geistlichen nun auch nicht den von ihrem Gesichtspunkt aus Geeigneten wählen sollen, der ihre Sprache richtig versteht und spricht; aber sie wollen für ihr Laienchristenthum auch den geeigneten Mann aussuchen, der in der ihnen verständlichen Sprache von kirchlichen Dingen redet. Hier ist nicht Mißtrauen. Die Laien vertrauen, die Geistlichen werden den besten nach ihrer Ansicht wählen, warum sollen nicht auch die Weltlichen Den wählen, der nach ihrem Gesichtspunkt der beste ist? Wäre der zweite Gesichtspunkt der unchristliche, dann müßte man die Laien ausschließen; aber halten wir beide Theile für aufrichtige, christliche Körperschaften, von denen die Einen, so zu sagen, lateinisch, die Andern deutsch reden; dann haben wir hier eine Bethätigung des Vertrauens, wenn die Laien sagen: wählet Ihr aus den lateinischen Schulen den lateinisch Sprechenden, wir aus den deutschen Schulen wählen den deutsch Redenden. Wolte man beide Theile nöthigen, gemeinsam einen Mann des Vertrauens zu wählen, so käme nicht das Wünschenswerthe, sondern ein Kompromiß zu Stande. Wo einmal Differenzen bestehen und zusammenwirken sollen, muß jeder Theil frei und durch den andern ungestört sein Werk treiben; nur dadurch wird das Vertrauen gegründet. Am Ende werden beide Theile sich abtauschen, daß sie zuletzt doch nur eine Sprache sprechen, daß in allen Zungen Christus bekannt werden kann, nicht blos in theologisch antiquarischer Weise, sondern auch in der angeblich profanen Mundart des evangelischen bürgerlichen und bäuerlichen Volkes. Dann werden die Laien vor dem Theologenchristenthum Respekt bekommen, und die Theologen werden ihnen zum rechten Wort helfen können. Wenn Wahrheit in unser Christ-

liches Leben kommen soll, dann müssen die Bestimmungen unferes Entwurfes gelten. Ohne Wahrheit aber gibt es kein Gedeihen.

Guyet: Der zweite Vorredner machte einen Einwand aus dem historischen Recht, daß nirgends getrennte Wahl zur Generalsynode stattfinde. Aber mit dem historischen Recht kommen wir in der Verfassungsfrage nicht weiter, denn in den Landeskirchen ist Alles erst in der Entwicklung begriffen. Man berief sich auf die rheinisch-westphälische Kirchenverfassung; dort haben wir aber nur die Verfassung von zwei Provinzialkirchen eines evangelischen Staats, der bis jetzt noch keine Gesamtkirchenverfassung hat; auch kamen dieselben schon vor 25 Jahren in Geltung. Auch die Oldenburger kann nicht maßgebend sein, denn sie gilt nur für das eigentliche Herzogthum mit Ausschluß vom Fürstenthum Lübek und Birkenfeld.

Der zweite Vertheidiger des Minoritätsantrags erblickt erst dann eine konsequente Gliederung, wenn die Diözesansynode die Wahl zur Generalsynode vornimmt; aber man darf die zu berücksichtigende Stätigkeit nicht so weit treiben, daß man Lokalinteressen vor den Landesinteressen den Vorrang gibt. Das Faktum der bestehenden Differenz zwischen Geistlichen und Weltlichen wurde auf das Ueberzeugendste dargelegt. Soll sie nur auf geistigem Gebiet gelten; nicht auch in der Verfassung? Bleibt nicht auf der einen Seite eine durch das Amt und die Berufsbildung erlangte, besondere Fähigkeit zur Beurtheilung der Verhältnisse, und sollen die eigenthümlichen Interessen des geistlichen Standes gar nicht, oder wozu der Vorschlag führen würde, doppelt vertreten sein? Wir erkennen den Einfluß, den die Geistlichen auf die weltliche Bevölkerung üben, an.

Dies erklärt, daß die Weltlichen nicht Mißtrauen gegen die Geistlichen erfülle, sondern daß diese mit den Geistlichen zusammenwirken wollten, wo dieses möglich sei, aber die Mitglieder der Diözesansynode seien theils ständige, theils wechselnde; deßhalb könnten nicht beide bei derselben Wahl mitwirken. Da andere Eigenschaften für die Diözesansynode, andere für die Generalsynode nöthig seien, so könne derselbe Wahlact nicht zu-

sammen beide Bedürfnisse erfüllen. Spohn nimmt den Entwurf als konservativ ernstlich in Schutz. Er behalte die bisherige Wahlart bei, die er noch nie aus §. 2 als inkonsequent habe ableiten hören. Sie habe bisher kein Mißtrauen hervorgerufen, und werde es auch in der Folge nicht; wenn man aber Geistliche und Weltliche vereinigen wolle, da werde das Mißtrauen kommen. Fink erklärt, daß er die Ansicht der Minorität habe. Er freue sich über den Entwurf, insofern nicht mehr 2, beziehungsweise 4 Diözesen einen Abgeordneten zu wählen hätten; er freue sich auch über die Aeußerung im Bericht, daß der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen ausgeglichen werden solle; denn er sei nicht in der heiligen Schrift begründet. Der Unterschied zwischen beiden sei vorhin als der der theologischen und nichttheologischen Sprachweise bezeichnet worden. Es sei schlimm, wenn ein Geistlicher vor der Gemeinde nicht das einfache Wort der Schrift, was in der Schule und bei der Konfirmation gelehrt wurde, verkündige, sondern Worte eines Systems. Die Gemeinde habe das Recht, die Heilswahrheiten deutsch zu hören in volksmäßiger Sprache, wie sie 1530 geredet worden. Ein Redner, der aus der Kraft des ihm innewohnenden Glaubens in den allgemein verständlichen Worten der heil. Schrift, gemäß dem allgemeinen evangelischen Bekenntnisse deutscher Christenheit, spreche, werde bei längerem Verbleiben auch von der Gemeinde verstanden werden. Aber es bestehe nicht blos ein Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen, sondern es seien auch zwei Richtungen unter den Geistlichen selbst; die kirchlich bestimmte und die freiere Richtung, die er für berechtigt anerkenne, haben ihre Geltung. Diese Richtungen würden bei der Pfarrwahl entscheiden. Beim Wählen müsse man die Begabung und Erfahrung des zu Wählenden ins Auge fassen; es sei daher nicht einerlei, ob die Wähler den zu Wählenden persönlich kennen oder nicht. Der Brüderlichkeit zu Liebe sei von hartnäckigem Streite abgemahnt worden. Es könnten aber auch beide streitende Brüder im Irrthum sein. Eine Scheidemauer zwischen beiden schlichte den Streit nicht, sondern erhalte die Trennung fort.

In der Union seien Reformirte und Lutheraner zusammengekommen, hätten sich mit einander verständigt, das für beide Wesentliche festgehalten, das Unwesentliche aufgegeben. Die Verfassung sei im Wesentlichen auf dem Boden der Union stehen geblieben, auf dem uns Gott erhalten wolle, gleichwohl könne das Bisherige nicht in allem maßgebend sein. Man habe in der Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode in der Diözesansynode eine Verkümmernng des Rechts der Gemeinde sehen wollen, aber die Gemeinde wähle ja ihren Abgeordneten für die Diözesansynode; warum solle dieser, neben viel wichtigeren Rechten, nicht auch das Vertrauen der Gemeinde haben, einen tüchtigen Mann auszusuchen aus denen, mit welchen er wirkt? Die Diözesansynode als Wahlkörper würde Erleichterung der Geschäfte, größere Stätigkeit und die Bürgschaft für ein richtigeres Wirken nach Oben gewähren. Bleibe es doch auch künftig das Recht des Bezirks, sich über Dasjenige auszusprechen, was für die Kirche im Allgemeinen wünschbar sei.

Gräbener ist auch für den Minoritätsantrag, worin er nicht gleich Spohn einen Rückschritt erblicken kann, da die Rückkehr zu den guten Mustern der Vorzeit viel eher ein Fortschritt sei, auch sei ihm ein Wunsch der Gemeinden nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Wahlart nicht bekannt geworden. Auch Heinz, Riehm und Häusser sind für den Minoritätsantrag, der gleich dem der Majorität, das Wohl der Kirche bezwecke und die Rechte der Gemeinden erweitern wolle. Er konzentriere nur gewissermaßen das Recht der Gemeinde auf die erste Wahl zum Kirchengemeinderath. Die Diözesansynode sei nicht allein auf lokale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie müsse diese mit der Macht der Idee durchdringen; die Generalsynode müsse dagegen die universellen Angelegenheiten auf Grund und Boden der realen Verhältnisse bauen, wenn sie nicht auf Sand bauen wolle. Zittel stimmt dem Entwurf nicht aus Mißtrauen bei, und hält die Beeinflussung der Laien durch die Geistlichen nicht für wahrscheinlich. Auch ihm behage die Unterscheidung von Geistlichen und Laien in Beziehung auf die Vertretung nicht, aber er komme auf einen anderen Antrag als die Minorität, die diesen Unterschied im Kirchengemeinderath und in den Diözesansynoden fest halten

will. Wir müßten in der Generalsynode auf die Kirchengemeinde zurückgehen, dort etwa auf 10 Mitglieder einen Wahlmann wählen lassen, und diese zusammen 2 Deputirte, gleichgültig ob Geistliche oder Weltliche; aber dieser Vorschlag komme um 50 Jahre zu früh, daher sei er für den Kommissionsantrag. Nach einer Bemerkung des Prof. Hitzig, daß der §. 2 von der Vereinigung der Urbestandtheile, in immer umfassendere, konzentrische Kreise spreche, der Minoritätsantrag dagegen die Kirche mit einer Pyramide vergleiche, in welcher die höhere Schichte auf der tieferen ruhe, tritt Holzmann der Aeußerung entgegen, daß der Grund des Mißtrauens gegen die Geistlichen darin liege, daß diese sich auf den Grund des positiven Christenthums gestellt hätten. Er habe immer gefunden, daß, wo das wahre und wirklich positive Christenthum in der Sprache unserer Zeit herzlich und würdig ausgesprochen worden sei, es auch mit Freuden aufgenommen worden sei. Zum Schlusse nahm der Berichterstatter das Wort. Es seien hauptsächlich 4 Gründe gegen den Paragraphen vorgebracht worden.

1) „Die Forderung des organischen Zusammenhangs in §. 2 nöthige, der Minorität beizustimmen“. Das sehe er nicht ein; wo ein Organismus sei, da seien auch mehrere Organe. Er erkenne die Geistlichen und Weltlichen als solche selbständigen Organe, und da gelte es, daß der Fuß nicht Auge werde und umgekehrt.

2) „Der Verfassungsentwurf enthalte Bestimmungen, die sonst nicht vorkämen.“ In Kirchenverfassungen gibt es aber eigentlich nur Experimente, keine Muster. Die Einen wollten das Präsidialsystem, aber nicht ganz und konsequent, die Andern das Repräsentativsystem, so weit möglich mit Anerkennung der beiden Organe; letztere müßten für den Entwurf stimmen.

3) „Die im Entwurf angenommene Wahlart setze Mißtrauen voraus.“ Durch Annahme des Entwurfs werde das Mißtrauen schwinden; gehe aber der Antrag der Minorität durch, so werde es gepflanzt. Die Verfassung müsse sich auf den Boden der Wirklichkeit stellen; menge man Geistliche und Weltliche, so suchen die Einen auf die Andern Einfluß. Dies führe zu Kompromissen; wir wollten aber aufrichtige Zustände, wir wollten

Vertreter, die beiderseits die reine Ueberzeugung darstellen. Sein innerster Wunsch sei, daß der falsche Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen sich immer mehr abarbeite. Anzunehmen jedoch, daß dies schon erreicht sei, sei ein Traum.

4) „Durch die Bestimmung des Entwurfs sei die Selbstthätigkeit und Stätigkeit der Synode gehemmt.“ Er sei der entgegengesetzten Meinung. Die Thätigkeit der Diözesansynode bewege sich auf einem abgeschlossenen Gebiet, worin sie nicht beschränkt sein solle, aber sie übe keine Befugnisse, die ihr nach ihrer lokalen Bedeutung nicht zukommen sollen. Die universelle Landesgemeinde solle uns die Generalsynode machen. Er stimme nach seinem Gewissen und der Macht der Gründe für den Entwurf.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Heing abgelehnt, dagegen S. 61, 3 nach der Fassung der Kommission angenommen.

Der Abgeordnete Heing eröffnete sodann die Diskussion über S. 62, indem er sich hinsichtlich der Wählbarkeit der Geistlichen mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden erklärte, hinsichtlich der Wählbarkeit zu weltlichen Abgeordneten aber beantragte: „Wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind alle wirklichen und gewesenen Kirchenältesten.“ Nicht die Furcht vor dem Eindringen unchristlicher Elemente sei, so fährt er fort, Beweggrund seines Antrags, sondern lediglich der mit der ganzen Synodalinstitution engverwachsene und in allen presbyterial-synodalen Verfassungen durchgeführte Grundsatz, daß nur solche zur Theilnahme an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auf der obersten Stufe des kirchlichen Organismus berufen sein sollen, welche sich durch den Dienst auf der niederen Stufe erprobt hätten. Wer in der Kirche herrschen will, muß ihr erst gedient haben.“

Traug erklärte, daß er sich in der Kommission der Abstimmung enthalten habe, weil er auf eine Verständigung unter den beiden sich gegenüberstehenden Ansichten gehofft. Nun aber glaube er, daß die Verwerfung des Majoritätsantrags der Kom-

mission doch nicht die Folgen haben werde, welche die Minorität von ihr hoffe; daß nämlich der Eintritt unfirchlicher Elemente sich durch eine Beschränkung der Wählbarkeit in die Generalsynode doch nicht hindern lasse; daß aber durch eine solche viele der tüchtigsten christlichen Männer von derselben ausgeschlossen würden, wobei der Redner namentlich an die Mitglieder der Diaspora erinnert. Die Tüchtigkeit der Wähler wirke auch entscheidend für die Tüchtigkeit der Abgeordneten zur Generalsynode, deshalb stimme er jetzt für den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Der Vertheidigung des Antrags schließt sich Ministerialrath Spohn in ausführlichem Vortrag an. Die Proklamation des vorigen Jahres habe eine Erweiterung der Gemeinderechte verheißen. Bis zu den bis jetzt berathenen Stellen im Entwurfe derselbe aber kein wesentlich größeres Maß von Rechten den Gemeinden zu, als diese bereits durch die seitherige Verfassung schon besaßen. Bei der rücksichtlich der Wählbarkeit zur Generalsynode nunmehr angenommenen Abweichung von der bisherigen Verfassung sei nur ein von der unirenden Synode des Jahres 1821 gefaßter Beschluß wieder aufgenommen worden, der damals nur nicht zur Ausführung gekommen sei, weil ihm die Genehmigung der Staatsregierung gemangelt habe. Diese Abweichung halte er aber weder für eine große noch gefährliche Neuerung, da ja das aktive Wahlrecht zur Generalsynode nach der Bestimmung des §. 61 beschränkt sei.

(Fortsetzung folgt.)

In Nr. 7 u. 8 ist unter Anderm zu verbessern:

§. 107. 4. Z. v. u. Welt in „Wahl.“

§. 109. 1. Z. v. o. Errichtung in „Erwählung.“

§. 117. 9. Z. v. u. ersten in „zweitem.“

Druck von Chr. Th. Groos in Karlsruhe.